

nun an der Motion festhalten oder sie in ein Postulat umwandeln. Ich wäre mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Ich befürchte aber folgendes, Herr Bundesrat: Wenn dieser Integrationsartikel in die nächste Gesetzrevision eingepackt wird, riskieren wir, dass das Gesetz aufgrund von anderen Begebenheiten vor dem Volk keine Gnade findet und wir wieder keinen Integrationsartikel haben. Deshalb möchte ich Sie sehr ermuntern, Herr Bundesrat, trotz allem zu versuchen, diesen Artikel doch noch einzeln zu behandeln oder vorzuziehen, vor allem, wenn es sich zeigen sollte, dass die Ausländer- oder Asylgesetzgebung zu sehr verzögert würde.

Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, wir hätten ein Ausländerproblem. Ich habe keines. Aber neben anderen Schritten, die wir heute vormittag Gott sei dank gemacht haben, brauchen wir eine systematische, dynamische, gut abgestützte und kohärente Integrationspolitik, damit sich das Zusammenleben von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizerinnen und Schweizern in Harmonie entwickelt.

An die Adresse derjenigen, die beim Wort Ausländer am liebsten «Sofort raus!» denken: Wir leben mit diesen Ausländern seit Jahrzehnten zusammen. Wir schaffen keine neuen Tatbestände. Es geht nur darum, diese Politik besser zu gestalten.

Ich bin mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin Frau Fankhauser noch eine Antwort schuldig. Die Totalrevision des Asylgesetzes mit der entsprechenden Revision des Anag ist in meinem Departement gemäss Zeitplan in Vorbereitung. Sie werden Anfang des nächsten Jahres die entsprechende Botschaft erhalten. Diese Botschaft wird auch ausdrücklich einen Integrationsartikel enthalten, weil wir überzeugt sind, dass wir zwar auf der einen Seite für jene Leute, die nicht als Flüchtlinge anerkannt werden oder als Ausländer keine Bewilligung erhalten können, die Wegweisungen konsequent durchführen müssen, dass wir aber eindeutig mehr für die Integration der übrigen Ausländer tun müssen, die wir in unserem Land behalten wollen, seien das nun Fremdarbeiter oder anerkannte Flüchtlinge.

Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates

72 Stimmen

Dagegen

35 Stimmen

94.3473

Motion Bühlmann

Ausländische Ehegattinnen mit Niederlassungsbewilligung

Permis d'établissement et conjoint étranger

Wortlaut der Motion vom 7. Oktober 1994

Ich bitte den Bundesrat, dem Parlament eine Änderung von Artikel 17 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vorzulegen, welche bewirkt, dass ausländische Ehefrauen, die mit einem Ausländer mit Niederlassungsbewilligung verheiratet sind, analog behandelt werden wie Ausländerinnen, die mit einem Schweizer verheiratet sind. Das betrifft ihre Aufenthaltsregelung im Falle der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Während Ausländerinnen, welche mit einem Schweizer verheiratet sind, bei einer Trennung von ihrem Ehemann von Gesetzes wegen das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz nicht verlieren, ist das bei Ausländerinnen, welche mit einem niedergelasse-

nen Ausländer verheiratet sind, dem Ermessen der Fremdenpolizei überlassen, ob bei einer Auflösung der ehelichen Gemeinschaft die Aufenthaltsberechtigung für die Ehefrau bestehenbleibt oder nicht. Laut einer Weisung des BFA vom Januar 1993 an die kantonalen Fremdenpolizeibehörden sollen dabei Kriterien wie berufliche Situation, Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, Verhalten und Integrationsgrad berücksichtigt werden. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufenthalt in den ersten fünf Jahren hingegen besteht nicht.

Texte de la motion du 7 octobre 1994

Je prie le Conseil fédéral de soumettre au Parlement une modification de l'article 17 alinéa 2 de la loi fédérale sur l'établissement et le séjour des étrangers, de telle sorte que l'épouse étrangère d'un ressortissant étranger titulaire d'un permis d'établissement soit traitée de la même manière que l'épouse étrangère d'un ressortissant suisse, notamment en ce qui concerne son séjour en cas de dissolution de l'union conjugale. Alors que l'étrangère ayant épousé un Suisse ne perd pas son droit de séjour en Suisse après s'être séparée de son mari, lorsqu'il s'agit d'une étrangère mariée à un étranger établi dans notre pays, le maintien de l'autorisation de séjour en Suisse en cas de dissolution de l'union conjugale est laissé à l'appréciation de la police des étrangers. Selon une directive de l'Office fédéral des étrangers de janvier 1993, adressée aux autorités cantonales de police des étrangers, on tient compte de critères tels que la durée du séjour, les relations personnelles avec la Suisse, la situation professionnelle, la conjoncture économique, l'état du marché du travail, le comportement, et le degré d'intégration. Aucun droit légal à l'autorisation de séjour n'existe au cours des cinq premières années.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bär, Baumann Ruedi, Bäumlín, Bugnon, Caspar-Hutter, Danuser, Diener, Dormann, Fankhauser, von Felten, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Haering Binder, Hafner Ursula, Hollenstein, Jeanprêtre, Leemann, Lepori Bonetti, Leuenberger Ernst, Misteli, Nabholz, Robert, Stamm Judith, Thür, Zbinden (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Zusammenhang mit dem Mord im Luzerner Frauenhaus beklagte das Frauenhausteam den Umstand, dass durch die obengenannten gesetzlichen Bestimmungen ausländische Ehefrauen gezwungen würden, mit ihrem gewalttätigen Ehemann zusammenzubleiben, weil sie bei einer Trennung ihre Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz verlieren würden. Damit spielen die Schweizer Behörden gewollt oder ungewollt die Rolle des Komplizen der gewaltausübenden Ehemänner, weil sie die betroffenen Ehefrauen ihren Ehemännern auf Gedeih und Verderb ausliefern.

Im Gesetz ist zwar geschlechtsneutral immer nur von «Ehegatte» die Rede, und damit wird der Eindruck erweckt, es bestünden keine Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Faktisch ist es aber so, dass in der Regel der Mann im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist, und die Frau im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz nachgekommen ist. Sie ist also von der Aufenthaltsregelung des Ehemannes abhängig. Wenn dieser nun Gewalt gegen sie ausübt, hat sie keine Chance, sich aus diesem Gewaltverhältnis zu lösen, weil ihr Aufenthaltsrecht damit erlischt. Die Rückkehr ins Herkunftsland ist diesen Frauen aufgrund der dort herrschenden patriarchalen Verhältnisse oft auch verwehrt. So bleibt ihnen nur das Ausharren in solch entwürdigenden Gewaltverhältnissen. Das ist eine Verletzung der Menschenwürde dieser Frauen und sollte dringend geändert werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. November 1994

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 novembre 1994

Die geltende gesetzliche Regelung mit einer unterschiedlichen Behandlung von ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers gegenüber ausländischen Ehegatten eines Ausländers mit Niederlassungsbewilligung ist am 1. Ja-

nuar 1992 in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzesnovelle wollte der Gesetzgeber die eheliche Gemeinschaft zwischen dem Ausländer und einem Schweizer Bürger einerseits sowie zwischen zwei Ausländern, wovon der eine die Niederlassungsbewilligung besitzt, andererseits bewusst unterschiedlich behandeln, weil die Beziehungen zur Schweiz bei der Heirat mit einem Schweizer Bürger in der Regel enger sind als bei einer Heirat mit einem hier niedergelassenen Ausländer; aus diesem Grunde wurden auch die Voraussetzungen für den Anspruchsverlust unterschiedlich geregelt (Botschaft des Bundesrates, BBl 1987 III 322).

In der ständerätlichen Kommission (Sitzung vom 8. März 1988) wurde der Vorschlag des Bundesrates, welcher das Erfordernis des Zusammenlebens vorsah, diskussionslos angenommen. – In der Kommission des Nationalrates (Sitzung vom 8. September 1988) wurde ein Antrag, die beiden ehelichen Gemeinschaften gleich zu behandeln und bei der Ehe eines Ausländers mit einem in der Schweiz niedergelassenen Drittlandbürger auf das Erfordernis des Zusammenlebens zu verzichten, mit 13 zu 5 Stimmen deutlich verworfen. Die Kommissionsmehrheit wollte hier bewusst «die Türen nicht zu weit öffnen», damit die Bestimmungen über die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nicht umgangen würden. – Ein im Plenum des Nationalrates eingebrachter Vorschlag, auf das Erfordernis des Zusammenlebens zu verzichten, wurde zurückgezogen (AB 1989 N 1460).

Wann das Erfordernis des Zusammenlebens erfüllt sei, wurde bei der Beratung der Gesetzesnovelle namentlich hinsichtlich Ehen zwischen Ausländern und Schweizer Bürgern, wo vorerst ein Zusammenleben als Anspruchsvoraussetzung auch diskutiert, schliesslich aber fallengelassen wurde, erörtert. Daraus ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit dem Erfordernis des Zusammenlebens zwei verschiedene Domizile unter Ehegatten nicht absolut hat verbieten wollen; hingegen wollte er verhindern, dass ein Ausländer von einer Aufenthaltsbewilligung profitieren kann, wenn ein Eheleben de facto nicht mehr existiert (AB 1989 N 1459; Urteil des Bundesgerichtes vom 20. September 1994 i. S. Eleonora A.-P.). Dieser Umstand kann in von der Motionärin angeführten Ausnahmesituationen allenfalls berücksichtigt werden, wobei generell festzustellen ist, dass die zuständigen Bewilligungsbehörden solchen besonderen Situationen im Rahmen ihres Ermessens Rechnung tragen können; das Gesetz verbietet bei einer Trennung der Ehegatten ja nicht die Anwesenheitsregelung, sondern lässt bloss den entsprechenden Rechtsanspruch untergehen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung von Artikel 17 Absatz 2 Anag namentlich der Familienschutzbestimmung von Artikel 8 EMRK hat Rechnung tragen wollen (BBl 1987 II 322). Diese Konventionsbestimmung setzt aber nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes eine intakte, tatsächlich gelebte familiäre Beziehung voraus. Auch unter diesem Gesichtspunkt wurde daher bei der Neuregelung von Artikel 17 Absatz 2 Anag zu Recht nicht auf das Erfordernis des Zusammenlebens verzichtet.

Als Fazit ist somit festzustellen, dass die von der Motionärin angestrebte gesetzliche Regelung bei der letzten Revision eben erst deutlich abgelehnt worden ist. Es besteht deshalb keine Veranlassung, dem Parlament so kurze Zeit nach dieser Ablehnung einen gleichlautenden Revisionsantrag zu unterbreiten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Bühlmann Cécile (G, LU): In Peking hiess das Fazit der Frauenkonferenz: Menschenrechte sind Frauenrechte, und Frauenrechte sind Menschenrechte.

Um ein solches Menschenrecht geht es in meinem Vorstoss, nämlich darum, dass ausländischen Frauen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz gewährt wird. Dies soll nicht erst nach fünf Jahren geschehen, d. h., dass sie gleich behandelt werden sollen wie ausländische Frauen, die mit einem schweizerischen Ehemann verheiratet sind. Diese ver-

lieren auch nach der Trennung von ihrem Ehemann das Aufenthaltsrecht nicht, während das bei ausländischen Frauen mit ausländischem Ehemann mit einer Niederlassungsbewilligung C der Fall ist.

Der schreckliche Mord im Luzerner Frauenhaus im Sommer 1994 war der Anlass für meine Motion. Da wurde eine Frau, die sich weigerte, zu ihrem gewalttätigen Ehemann zurückzukehren, von diesem im Garten des Frauenhauses erschossen und weitere Frauen, darunter eine Mitarbeiterin des Frauenhauses, wurden verletzt. In diesem Zusammenhang machte das Frauenhausteam auf den Umstand aufmerksam, dass immer wieder Frauen zu ihren gewalttätigen Ehemännern zurückkehren müssen, wenn sie noch nicht fünf Jahre in der Schweiz bei ihrem ausländischen Ehemann leben.

Ein in der «LNN» vom 22. Juli 1995 veröffentlichter Fall einer Frau aus dem ehemaligen Jugoslawien beschreibt unter dem Titel «Erst gedemütigt, dann ausgewiesen» ein solches Beispiel drastisch. Die Frau wurde von ihrem Mann gedemütigt, genötigt, verprügelt, mit Zigaretten gebrannt und vergewaltigt. Die beiden Kinder wurden ebenfalls grün und blau geprügelt. Die Frau floh schliesslich vor ihrem Peiniger, der sie spitalreif geschlagen hatte. Gegen ihn läuft inzwischen ein Gerichtsverfahren, und er muss mit einer Gefängnisstrafe und Landesverweis rechnen. Die Frau wollte ein neues Leben beginnen; sie hatte bereits Arbeit und Wohnung gefunden. Da kam der Ausreisebefehl der Fremdenpolizei mit der Begründung, sie wohne nicht mehr mit ihrem Ehemann zusammen, der Aufenthaltszweck sei somit als aufgehoben zu betrachten. Hätte sie die Torturen ihres Mannes noch bis zum August 1995 stillschweigend ertragen und lebend überstanden, hätte sie mit ihren Kindern in der Schweiz bleiben können. Dann hätte sie bei einer Trennung nicht mehr ausgewiesen werden können, weil dann die fünfjährige Frist, in welcher ein gemeinsamer Wohnsitz verlangt wird, vorbei gewesen wäre.

Soweit ein Beispiel, wie es sie zu Dutzenden gibt, um die Konsequenz dieser empörend frauenfeindlichen Regelung zu illustrieren.

Sie macht Frauen zu abhängigen Anhängseln ihrer Männer, welche damit eine ungeheure Macht über ihre Frauen erhalten. Das verträgt sich in keiner Art und Weise mit einem emanzipierten Rollenverhältnis, welches von der Gleichwertigkeit der Geschlechter ausgeht.

Der Bundesrat begründet die Ablehnung meiner Motion damit, die von mir beanstandete Gesetzesnovelle sei erst seit dem 1. Januar 1992 in Kraft und die von mir angestrebte Regelung sei damals deutlich abgelehnt worden. Ich habe die Protokolle der damaligen Sitzungen gelesen; ich war damals noch nicht im Rat. Dabei ist mir aufgefallen, dass viele Frauen aus dem ganzen Parteienspektrum an dieses Rednerpult getreten sind und genau vor dem gewart haben, was jetzt eingetreten ist: dass nämlich mit dieser Gesetzesänderung die Frauen ihren gewalttätigen Ehemännern buchstäblich ausgeliefert würden. Diese Warnungen wurden von der Männermehrheit dieses Rates in den Wind geschlagen. Deshalb verlange ich jetzt, darauf zurückzukommen. Dieses Parlament ist schon in kürzeren Abständen auf Gesetze zurückgekommen, die sich in der Praxis nicht bewährten.

Hier geht es um ein ganz wichtiges Rechtsgut, um die Menschenwürde und die Menschenrechte von Frauen. Sie können den Beweis antreten, dass Sie das Fazit von Peking begriffen haben: Menschenrechte sind Frauenrechte, und Frauenrechte sind Menschenrechte. Wenn Sie meine Motion überweisen, zeigen Sie, dass es Ihnen damit Ernst ist.

Von Felten Margrith (S, BS): Ich bitte Sie, die Motion Bühlmann zu überweisen.

Zuerst etwas Grundsätzliches: In keinem Regelungsbereich wird das verhängnisvolle Bündnis zwischen Staat, Familienoberhaupt und organisierter Kriminalität so offensichtlich wie in der Ausländergesetzgebung. Jede Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag) oder des Bürgerrechtsgesetzes ging bisher zu Lasten der ausländischen Frauen. Profiteure sind die schlagenden Ehemänner, die Zuhälter, die Menschenhändler. Sie können

sich ins Fäustchen lachen. Über «ihre» Frauen können sie verfügen, wie sie wollen. Der Frauenhandel läuft immer besser, gewalttätige Familienväter haben nichts zu befürchten, die illegal beschäftigten Hausmädchen können noch rücksichtsloser ausgebeutet werden; alles dank dem Ausländerrecht, das dafür sorgt, dass die Frauen sich nicht wehren können.

Der Zusammenhang zwischen der Verschärfung der Ausländergesetzgebung und der kontinuierlichen Aushöhlung der Rechtsposition von Frauen wird von Frauenorganisationen seit Jahren thematisiert. Die Forderung nach eigenständigem Aufenthaltsrecht für Migrantinnen wird seit über zehn Jahren gefordert – erfolglos.

Die vorliegende Motion geht nicht so weit. Sie verlangt eine kleine Korrektur der krass diskriminierenden Anag-Bestimmung betreffend Aufenthaltsregelung bei Auflösung der Ehe. Für ausländische Frauen und ihre Kinder, die in der Schweiz mit einem Ausländer verheiratet sind, gilt nach geltendem Recht die Trennung schon als Ausweisungsgrund. Diese Praxis hat zur Folge, dass z. B. Frauen über Jahre Misshandlungen durch ihre Ehemänner erdulden müssen; bringen sie sich in Sicherheit, so droht ihnen die Ausschaffung. Die Folgen der Ausschaffung können katastrophal sein. In vielen Ländern, bis vor kurzem auch bei uns, wird einer geschiedenen Frau gesellschaftliche Ehre und Achtung schlicht aberkannt, auch wenn sie für ihre Situation in keiner Weise verantwortlich gemacht werden kann.

Für ausgewiesene Frauen stehen ihre Chancen, ein eigenständiges Leben mit ihren Kindern aufzubauen, oft sehr schlecht, ja sie sind gleich Null. Ausgrenzung, Erniedrigung, Perspektivlosigkeit sind sehr oft die Folge der Ausschaffung. Das führt dazu, dass diese Frauen in der Regel noch einmal emigrieren müssen, weil sie schlichtweg nicht überleben können.

Die Gesetzgebung darf sich nicht ausschliesslich an der Männerrealität orientieren. Sie muss die Frauenrealität zur Kenntnis nehmen. Die Revision von Artikel 17 Absatz 2 ist dringend notwendig. Es darf nicht akzeptiert werden, dass die elementarsten Menschenrechte der Frauen mit Füßen getreten werden. Gesetze, die in ihren Auswirkungen zu zweifelten und aussichtslosen Situationen, zur massiven Gefährdung von Leib und Leben führen und die betroffenen Frauen auf einen Schlag sämtlicher Rechts- und Lebenschancen berauben, verletzen unbestrittene rechtsstaatliche Prinzipien.

Ich bitte Sie, diese Motion zu überweisen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte einleitend auf die schriftliche Stellungnahme des Bundesrates verweisen. Wir haben dort einerseits festgehalten, dass die von der Motionärin angestrebte gesetzliche Regelung bei der letzten Revision des Bürgerrechtsgesetzes noch klar abgelehnt worden ist. Damals war der Wille des Gesetzgebers klar, dass er die eheliche Gemeinschaft zwischen einem Ausländer und einem Schweizer Bürger und die eheliche Gemeinschaft zwischen zwei Ausländern, von denen der eine eine Niederlassungsbewilligung besitzt, bewusst unterschiedlich behandeln wollte, weil die Beziehungen eines Ausländers bzw. einer Ausländerin zur Schweiz bei der Heirat mit einem Schweizer Bürger in der Regel enger sind als bei der Heirat mit einem hier niedergelassenen Ausländer.

Wir haben sodann darauf hingewiesen, dass die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens solchen Ausnahmesituationen, wie sie Frau Bühlmann geschildert hat und wie sie offenbar Anlass ihrer Motion waren, durchaus Rechnung tragen könne. Das Gesetz verbietet bei einer Trennung der Ehegatten ja nicht eine Anwesenheitsregelung, sondern lässt bloss den entsprechenden Rechtsanspruch untergehen.

Vielleicht in Ergänzung zu unserer schriftlichen Stellungnahme noch ein Hinweis: Wenn Sie sagen, dass eine solche Frau ja nur fünf Jahre in einer Scheinehe hier leben müsste, dann muss ich Ihnen sagen, dass es diesbezüglich heute eine klare Rechtsprechung des Bundesgerichts gibt, wonach eine solche Scheinehe ein Rechtsmissbrauch wäre und daher im Konfliktfall nicht geschützt würde.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Bundesrat, es handelt sich bei meinem Vorstoss überhaupt nicht um das Problem der Scheinehe. Es handelt sich um das Problem einer Frau, die ihrem in der Schweiz lebenden Ehemann nachreist, von ihm misshandelt wird und dann ausgewiesen wird, wenn sie nicht zu ihm in die gemeinsame Wohnung zurückkehrt. Wenn Sie sagen, sie habe nur keinen Rechtsanspruch zu bleiben, es liege aber im Ermessen der Fremdenpolizei, dass sie bleiben könne, dann stimmt das. Genau das ist das Problem. Die Erfahrung zeigt, dass die Fremdenpolizei nicht auf solche Schwierigkeiten Rücksicht nimmt.

Braucht es noch mehr Fakten als die, die in diesem Fall aufgelistet sind? Wenn die Fremdenpolizei hier nicht reagiert und der Frau einen Aufenthaltsanspruch gibt, was braucht es dann noch? Muss sie zu Tode geprügelt werden, bis der Anspruch auf Aufenthalt nachgewiesen werden kann? Deshalb braucht es einen Rechtsanspruch. Darum geht es in meinem Vorstoss.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich habe ja festgehalten, dass es hier zweifellos im Ermessen der Fremdenpolizei gewesen wäre, auf diese ausserordentliche Situation Rücksicht zu nehmen.

Sie selber, als Gesetzgeber, wollten aber bei der Behandlung des Bürgerrechtsgesetzes keinen Rechtsanspruch. Darum geht es hier.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

57 Stimmen
53 Stimmen

Sammeltitel – Titre collectif

Strafprozessrecht Procédure pénale

94.3311

Motion des Ständerates (Rhinow) Vereinheitlichung des Strafprozessrechts Motion du Conseil des Etats (Rhinow) Uniformisation du droit de procédure pénale

Wortlaut der Motion vom 15. März 1995

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts zu unterbreiten (Änderung von Art. 64bis BV).

Texte de la motion du 15 mars 1995

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un projet d'uniformisation du droit de procédure pénale (modification de l'art. 64bis cst.).

Reimann Maximilian (V, AG) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission ist der Auffassung, dass die organisierte Kriminalität und die Wirtschaftskriminalität neue Prozessord-

Motion Bühlmann Ausländische Ehegattinnen mit Niederlassungsbewilligung

Motion Bühlmann Permis d'établissement et conjoint étranger

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.3473
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1995 - 08:30
Date	
Data	
Seite	2091-2093
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 129

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.